Bavar.
4071
-22-

Bavar.
4071/22

Prüfung des Entwurfes zum neuen Strafgesetzbuche, in Hinsicht der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen durch Angriff auf Ehre

von
Peter Kammerer,
der Philosophie und beyder Rechte Doctor.

Staats-Rath von Grandaur.
Kammerer
Ihs. 85.
Bav. 4071 (22.
<36602728440018
<36602728440018
Bayer. Staatsbibliothek

Prüfung des Entwurfes zum neuen Strafgesetzbuche, in Hinsicht der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen durch Angriff auf Ehre.

Ein Beytrag zur endlichen Prüfung der hohen Ständeversammlung

von

Peter Kammerer,
der Philosophie und beyder Rechte Doctor.

München. 1823.
Gedruckt mit Lentner'schen Schriften.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

S r. E x z e l l e n z

dem hochwohlgebornen

H e r r n

Karl Christian von Mann,

genannt

T i e c h l e r,

k. b. Kämmerer, Staatsrath, Präsidenten des Appellationsgerichts für den Isarkreis, Kommandeur des Civilverdienstordens der baierischen Krone, Mitgliede der Akademie der Wissenschaften etc.

z u m Z e i c h e n

seiner innigsten Verehrung und Dankbarkeit

unterthänig gewidmet

von dem

Verfasser.

Vorrede.

Das Bedürfniſs eines neuen Gesetzbuches hat seinen Ursprung in den Gebrechen des alten. Die Kenntniſs dieser Gebrechen ist die erste Aufgabe für den Gesetzgeber. Erst hiedurch ist ihm zum Übergange zu den Verbesserungen der Weg gebahnt. Diesen neuen Bestimmungen gehen daher die Gebrechen der alten, als Beweggründe der Umänderung voraus, und jene sind nur das Resultat von diesen.

So wie aber für den Gesetzgeber die Kenntnifs der Gebrechen des alten Gesetzes Bedingung ist, so ist für die Prüfung seines neuen Resultates, die Erkenntnifs jener, und hiemit seiner Beweggründe, und der Beschaffenheit derselben, die erst aus dem Resultate gesucht werden müssen, eben so wesentliches Erfordernifs, weil nämlich aus Gleichem nur Gleiches hervorgehen, weil aus guten Gründen, nur ein gutes Resultat entspringen, aus unrichtigen Gründen nur das Gegentheil werden kann, und weil es die Prüfung nur mit der Bestimmung dessen, was verbessert ist, oder mit der Entwicklung des Gegentheils, oder mit der Darstellung dessen zu thun hat, was von den alten Gebrechen dem Neuen noch anklebt.

Aus diesem Grunde gieng ich daher bey der vorliegenden Prüfung von der Erörterung der Gebrechen des alten Gesetzes aus,

dann zur Vergleichung des neuen über, sorgfältig prüfend, in wie weit das Neue von den alten Gebrechen frey ist, oder in wie weit es unter selbigen noch leidet und eine Änderung wünschenswerth macht.

Durch diese Darstellung glaube ich nun, da die Gebrechen der alten Bestimmungen sich nur dem forschenden Geiste offenbaren, und die neuen Verbesserungen nur das Resultat der in jenen verborgen liegenden Triebfedern enthalten, einige Beyträge der endlichen Prüfung der hohen Ständeversammlung mitzutheilen, die Verbesserungen des Entwurfes zu unterstützen, und selbst das Verständniſs desselben, zu erleichtern.

Möchte der geneigte Leser meinen guten Willen nicht verkennen, die vorliegende Arbeit als einen Versuch eines jungen Mannes ansehen, und die Unvollkommenheit der-

selben mit der Betrachtung entschuldigen, daſs die Unvollkommenheit eine Eigenschaft jedes Anfanges ist.

Über die Worte: Schmach, Angriff auf Ehre, Ehrenverletzung.

Das Wort »*Schmach*« leitet sich von dem ihm verwandten Zeitworte Schmähen ab, und bezeichnet die in die Erscheinung getretene Handlung von diesem, welches zunächst seine Verachtung, oder Geringschätzung durch Worte äufsern bedeutet, im weiteren Umfange aber eine Verachtung bezeichnet, die man auch auf andere Weise ausdrückt. Seine Bedeutung ist daher sehr subjektiv, und die Absicht des Schmähenden tritt vor allem, und um so anschaulicher hervor, da die Verachtung stets mit Abscheu, oder Abneigung verbunden, nur desto kräftiger aus dem Gemüthe kommt. Dieser feste Wille, der von dem Ausdrucke der Verachtung untrennbar ist, und welche ihren Grund nur in der ihr entsprechenden inneren Vorstellung, oder Überzeugung findet, ohne sich an die Urtheile Anderer zu halten, hat sich von dem Stammworte auch dem abgeleiteten mitgetheilt, und es erscheint daher in dem Worte: *Schmach*,

wieder das kräftige Bestreben jenes Willens als vorherrschend, und in Beziehung auf eine widerrechtliche Äusserung als vorzüglich strafbar.

In diesem Sinne hat unser Civilgesetzbuch den Begriff der Schmach aufgefaſst; es sieht hauptsächlich nur auf diese innere Thätigkeit des Gemüthes, und bestimmt also: »daſs das Hauptstück, ohne welches keine Injurie begangen werden mag, in der Absicht und Intention jemanden zu beschimpfen, besteht," vernachläſsigt aber dabey die Beschaffenheit der gemachten Äuſserung, die Handlung, eben so zu berücksichtigen, und erhebt jene vorzüglich zum Merkmale der Strafbarkeit.

Bey einer solchen Auffaſsung dieses Begriffes ist daher das Gebiet des Unrechts in Ansehung der Ehre, zu weit ausgedehnt; es umfaſst die schwersten Verbrechen, erstreckt sich aber auch über indifferente Handlungen, es begreift Äusserungen in sich, die nur ein liebloses, unartiges Benehmen enthalten, nimmt zugleich bloſs moralisch strafbare Handlungen in seinen Kreis auf, und gestaltet endlich selbst die Wahrheit zum Unrecht.

Hieraus erkennt man leicht, daſs das Wort »*Schmach*« kein richtiger Ausdruck für das Unrecht in Ansehung der Ehre ist, weil

die Absicht nicht allein das Merkmal der Strafbarkeit bestimmen kann, weil hiedurch alles untereinander vermischt wird, weil das Gebiet der Moral von dem Rechtsgebiete getrennt seyn mufs, weil die Ehre viel zu hoch steht, als dafs sie schon durch Grobheiten einen Angriff erleiden könnte, und weil wahre Thatsachen, das Wesen, nicht der Form zum Opfer werden dürfen.

Für das Wort »*Schmach*« gebrauchen die Rechtsgelehrten häufig das Wort, »Ehrenverletzung;« allein nach meiner Meynung nicht weniger unpassend.

Das Wort, »verletzen,« bezeichnet im allgemeinen die Störung eines Dinges, oder eines Theils desselben, in seiner Vollständigkeit, oder in seinem Zusammenhange. Eigentlich findet dieses Wort seine Anwendung nur in Bezug auf körperliche Dinge, im figürlichen Sinne wurde es auch auf unkörperliche Dinge übergetragen, und insbesondere als Rechtsverletzung, dann auch als Ehrenverletzung gebraucht. Den richtigen Gebrauch des letzeren Wortes überzeugte ich mich bezweifeln zu müssen; denn die Ehre besteht in jenen Eigenschaften, welche dem Menschen, als Vernunftwesen, dann als Bürger, Würde geben, und ihn geschickt machen,

zur Realisirung des Staatszweckes mitzuwirken. Diese Eigenschaften, und die Mitwirkung selbst zur Erreichung dieses Zweckes, sichern ihm den Besitz gewisser Rechte, und geben ihm als Menschen und Bürger, seine Ehre, die nur durch ihn selbst, und mit jenen Eigenschaften, sich erhöhen, bestehen oder vermindern kann. Das Urtheil über eine solche Veränderung kann aber nur in der Einsicht des Staates liegen; das ungerechte Urtheil eines Privaten ist weder im Stande diese Eigenschaften zu vermindern, noch kann es den Staat bestimmen, den Geehrten Rechte zu entziehen, die mit dem Besitze jener Eigenschaften, und mit der Achtung für die Gesetze unzertrennlich verbunden sind, und eben so wenig vermag es den Staat zu verleiten, über ihn eine Strafe zu verhängen, die nur als Folge mit der Verminderung, oder dem Verluste derselben, eintreten müſste.

Da also durch eine widerrechtliche Handlung eines Dritten die Ehre oder ein Theil derselben in ihrer Vollständigkeit und in ihrem Zusammenhange nicht gestört wird, und die Rechte, welche aus der Ehre flieſsen, in ihrer Ausübung nicht gehemmt werden können, so kann auch von einer Ehrenverletzung nicht die Rede seyn, und es erscheint mir

die Ehre in Beziehung auf einen Dritten als heilig und unverletzbar.

Doch hierin liegt nicht zugleich die Behauptung, dafs ein Angriff auf Ehre straflos sey. Die Strafbarkeit steht fest, allein ihr Grund liegt nicht in einer Verletzung der Ehre, sondern nur in einem Angriffe auf dieselbe, denn der angreifende Theil versucht es nur, einen Andern in den Augen des Staates verächtlich, oder strafwürdig darzustellen, und es kann auch nur ein Versuch seyn, da er seine Äufserung auf eine Unwahrheit stützt. Daher ist ein Angriff auf Ehre schon aus dieser Ursache strafbar. Durch eine ehrenwidrige Äufserung ist ferner nicht weniger der Staat angegriffen, indem zugleich der Vorwurf darin liegt, dafs er einen Bürger ehre, welcher der Achtung unwürdig sey, oder nicht strafe, wo eine Schuld vorliege. Endlich ist der Grund eines jeden Verbrechens oder Vergehens in Ansehung der Person, von dem kleinsten angefangen, bis zu den schwersten hinauf, in der Nichtachtung, oder Verachtung zu suchen, und daher wichtig genug, den Staat zur gröfsten Aufmerksamkeit zu bestimmen, und den Beleidiger zur Strafe zu ziehen.

Aus dem oben angegebenen Gesichtspunkte scheint mir auch der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches die Ehre bey den Verbrechen und Vergehen wider dieselbe, aufgefaſst zu haben. Der Ausdruck Ehrenverletzung, ist hier nicht zu finden, sondern es ist nur von einem Angriffe auf die Ehre die Rede, der als Arten die falsche Denuntiation und die Verläumdung unter sich enthält.

Diese Bezeichnung: »Angriff auf Ehre,« halte ich für die richtigste, denn hiedurch ist nur eine Thätigkeit des Handelnden, und dessen Absicht ausgedrückt, eine nachtheilige Folge für seinen Gegner ist dadurch nicht gesetzt, denn die Veränderung, die vorgeht, liegt nur in ihm selbst, da er in sich etwas aufhebt, nämlich die Achtung in Verachtung verwandelt.

In dem zweyten Theile des Entwurfes, der von den Übertretungen handelt, kommt das Wort, »Ehrenverletzung,« als Gattungsbegriff noch vor, und begreift die falsche Beschuldigung wegen Übertretung, und die Beleidigung unter sich. Hier erscheint die Ehre freylich nimmer in jener Unabhängigkeit von der öffentlichen Meynung, wie beym Verbrechen und Vergehen, sondern damit noch im Zusammenhange, indem die falsche Be-

schuldigung wegen Übertretung nur dann als Verletzung der Ehre angesehen wird, wenn der Beschuldigte zugleich in der öffentlichen Meynung Schaden leiden kann. Allein ich glaube, daſs selbst diese Beziehung der Ehre auf die öffentliche Meynung, jene Benennung nicht rechtfertige; denn die Meynung der Menschen kann nur dann richtig seyn, wenn sie mit dem Gegenstande, mit dessen Vorstellung sie sich beschäftigt, übereinstimmt, im entgegengesetzten Falle, ist die Meynung falsch. Nun harmonirt entweder die Meynung der Menschen mit den guten Eigenschaften, mit der Ehre ihres Mitmenschen, oder nicht. Entspricht sie dieser, so ist von einer Verletzung nicht die Rede, weil keine Veränderung bewirkt wurde, weil die Meynung gerade so beschaffen ist, wie ihr Gegenstand selbst; entspricht sie ihr aber nicht, so ist sie falsch, und eben deſswegen, weil sie falsch ist, kann sie die Ehre nicht verletzen, und eben so wenig kann der Staat auf eine falsche Denkungsart, die Ehre, oder deren Gegentheil bauen, noch sich darnach richten, wie die Leute denken, wenn sie nach den Gesetzen des Verstandes anders denken sollen. Wenn nun in der wirklichen Umstimmung der öffentlichen Meynung keine Ver-

letzung der Ehre liegen kann, so ist es um so viel weniger möglich, schon darin eine Verletzung zu finden, wenn diese nachtheilige Umstimmung der öffentlichen Meynung nur als denkbar gegeben, wie dieses nach dem Entwurfe der Fall ist, wornach schon die Möglichkeit in der öffentlichen Meynung Schaden zu leiden, oder die Möglichkeit eines nachtheiligen Einflufses auf die bürgerliche Achtung des Beleidigten, hinreichend ist, Unrecht in Ansehung der Ehre zu bewirken. Bey einer solchen Bestimmung ist es also nicht nothwendig, dafs man schon einen Schaden erlitten habe, dafs eine Störung oder Verhinderung wirklich eingetreten sey, was nach meiner Ansicht seyn müfste, wenn das Merkmal einer Verletzung pafsen sollte, weil eine Verletzung der Ehre durch eine vorhergegangene Veränderung in derselben unabwendbar bedingt ist, und weil die blofse Möglichkeit, oder die Gefahr künftig einen Schaden zu erleiden, nur mit dem wirklichen Eintritte dieses, sich als Verletzung denken läfst.

Ueber den Begriff der Schmach und eines Angriffes auf Ehre.

Schmach, sagt unser Civilgesetzbuch, ist ein Verbrechen, wodurch man Jemanden an Ehre und guten Leumund, geflissener Weise angreift. Dieser Begriff wird noch mehr erläutert durch die Bezeichnung der Art und Weise, wie man sich dieses Verbrechens schuldig macht, wo es heisst: „eine Schmach wird verübt, wenn man gegen Andere etwas spricht, oder thut, was der gemeine vernünftige Weltbrauch für verächtlich und ehrenverletzlich aufnimmt."

Hieraus geht nun, ob man gleich einen selbstständigen Begriff von Ehre vermisst, hervor, dass die Ehre in der Meynung Anderer von den guten Eigenschaften eines Menschen besteht; denn, wenn das Wort: „gemein" hier nur dasjenige bezeichnen kann, was den grösten Theil der Dinge einer Art ausmacht, so kann der gemeine Weltbrauch nichts anderes bedeuten, als die gewöhnliche Handlungs - oder Denkungsart der meisten Menschen um uns her; und dieses ist es, was man mit andern Worten, die öffentliche Meynung nennt.

Allein hierin liegt zugleich der Grund aller Verirrung, denn die Art, wie man gewöhnlich denkt, giebt keinen Beweis dafür, dass man richtig denkt, also keinen Beweis für Recht, oder Unrecht, sondern nur die Art und Weise, wie man denken soll, kann das Wahre bestimmen. Dass aber diese Art zu denken mit der öffentlichen Meynung grösstentheils nicht harmonirt, dass dasjenige, was gemein, nicht auch immer vernünftig ist, erhellt, wenn man nur bedenkt, dass nach der gemeinen Meynung, nicht der Beleidiger, der Verbrecher, sondern vielmehr der Beleidigte, an dem das Verbrechen verübt wird, in der Achtung sinkt, der doch nichts verschuldet hat, zumal bei einem Angriffe auf Ehre ein wesentliches Merkmal darin besteht, dass die Anschuldigung falsch sey, also eine Minderung der Achtung eigentlich nur bei dem Beleidiger statt finden kann.

Ferner steht die Meynung in keinem nothwendigen Zusammenhange mit jenen guten Eigenschaften, die der Mensch wirklich besitzt, und die ihm seine Ehre geben; die Meynung kann ganz anders beschaffen seyn, als diese; das Bild, welches sich die Meynung schafft, kann seinem Gegenstande ganz

unähnlich seyn, denn sie beurtheilt den Menschen bloss nach den Erscheinungen in seiner Handlungsweise, die oft ganz verschieden von der innern wahren Denkungsart ist, aber auch nicht selten als ihr widersprechend nur erscheint.

Die Meynung stützt sich überdiess nicht immer auf eigene Wahrnehmung, sondern bildet sich selbst nach den günstigen oder ungünstigen Aeusserungen Anderer, und ändert sich, wie schon in dem Charakter der Meynung, der Mangel an fester Ueberzeugung und der Dauer, als vorzügliches Merkmal liegt, in seinem schwankenden Bestehen durch die geringsten und ungerechtesten Veranlassungen; ja es kann sogar hiernach der Fall eintreten, dass der schlechteste Mensch Ehre besitzt, und der rechtschaffenste nicht, dass ihm weder Ehre noch das Gegentheil zu Theil wird, wenn nämlich die Meynung gleichgültig über ihn bleibt, wenn man weder Gutes, noch Schlechtes von ihm denkt, wenn man ihn nicht kennt.

Die Ehre wäre also nach diesen Bestimmungen sehr vielen Gefahren ausgesetzt, sowohl vor einem Angriffe auf dieselbe, weil es ihr bey so vieler Abhängigkeit, so vielen Feinden, an einer zuverlässigen Einwirkung

auf die Meynung Anderer fehlt, als auch nach einem erlittenen Angriffe, weil sich kein Zwangsrecht zur Wiederherstellung der geänderten Meynung denken lässt. In einer nicht weniger traurigen Lage wäre auch der Staat, wenn dieser die Ehre und die Rechte seines Bürgers nach der gemeinen, unsicheren Meynung bestimmen, und von der Willkühr derselben abhängig sehen müsste.

Die Ehre wird daher falsch in die öffentliche Meynung gelegt, und dieser Irrthum mag, meines Erachtens, daher rühren, weil man die Ehre mit dem Geehrtseyn vermischt hat, indem man demjenigen, der nach der öffentlichen Meynung als geehrt erschien, zugleich den wirklichen Besitz von Ehre zuschrieb. Allein dieser Schluss ist unrichtig, weil nicht stets eine Uebereinstimmung der öffentlichen Meynung mit jenen Eigenschaften, wovon die Ehre, oder deren Gegentheil abhängt, bestehen muss. So wenig aber die Ehre von der öffentlichen Meynung bestimmt werden kann, eben so wenig kann diese auch das Verbrechen in Ansehung der Ehre bestimmen, weil nämlich dieses Verbrechen bedingt ist durch das Daseyn und den Angriff auf solche Eigenschaften, die zur Erreichung des Staatszweckes nothwen-

dig oder dienlich sind, die also der Staat ehrt, und mit denen der Besitz von Rechten verbunden ist, weil die Erkenntniss dieser Eigenschaften nicht in der Einsicht der gemeinen Meynung liegen, also bey dem Mangel einer Kenntniss derselben, auch nicht ein Angriff auf sie beurtheilt werden kann, und weil ferner die öffentliche Meynung, wie sie sich bisher gebildet hat, mit einer Menge von Vorurtheilen angefüllt ist, vieles für Ehre, für einen Angriff auf dieselbe, oder als ein Mittel zu ihrer Wiederherstellung ansieht, was es nach den Forderungen der Vernunft, den Grundsätzen der Religion oder nach den Gesetzen des Staats gar nicht seyn kann. So z. B. hielt die öffentliche Meynung durch blosse Grobheiten oft schon die Ehre angegriffen, was doch nicht seyn kann, und die Wiederherstellung derselben bey gewissen Personen auf keine andere Weise, als durch den Zweykampf möglich.

Nach der angeführten Vorstellung von Ehre, bestimmt unser Codex auch das Verbrechen in Ansehung der Ehre, die Schmach, und spricht aus: „dass man sich desselben schuldig macht, wenn man gegen Andere etwas thut oder spricht, was der gemeine vernünftige Weltbrauch* für verächtlich und

ehrenverletzlich aufnimmt.“ Unser Gesetz macht also, so wie die Ehre, auch die Schmach, davon abhängig, wie die meisten Menschen um uns her gewöhnlich denken.

Der erste Theil des Entwurfes hat die Ehre in einem ganz andern Geiste aufgefasst. Die Ehre beruhet hier nicht auf der Meynung der Menschen, sondern sie steht im innigsten Zusammenhange mit dem Gesetze, und den guten Eigenschaften des Bürgers, die er durch Achtung für die Gesetze bewährt, daher auch ein Angriff auf Ehre nur begründet wird, sobald man einen Bürger der Uebertretung eines Gesetzes fälschlicherweise anschuldiget.

Diese Ansicht, mit der Ehre ganz übereinstimmend, ist zugleich für den Staat von den wohlthätigsten Folgen, der glücklich seyn wird, wenn alle seine Bürger in der Achtung für die Gesetze, in dem Gehorsame für ihre Pflicht, und in der Mitwirkung zum allgemeinen Besten, ihre Ehre finden. Hierin besteht allein die wahre Ehre, hierin liegt der schönste Patriotismus, und wenn es dem Staate gelingt, diesen immer mehr und mehr anzufachen, so ist die wichtigste Triebfeder zur Erreichung seines Zweckes in Bewegung gesetzt.

In dem zweyten Theile des Entwurfes ist das Unrecht in Ansehung der Ehre hauptsächlich auch aus diesem Gesichtspunkte aufgefasst, doch schon in einiger Abhängigkeit von der öffentlichen Meynung, indem die falsche Beschuldigung wegen Uebertretung nur dann Unrecht in Ansehung der Ehre wird, wenn der Beschuldigte in der öffentlichen Meynung Schaden leiden kann. Doch diese Abhängigkeit erscheint nimmer in dem Zusammenhange, in dem sie früher bestand, sondern das Unrecht in Ansehung der Ehre ist abhängig gemacht von der öffentlichen Meynung und dem Gesetze zugleich, es muss eine Beschuldigung wegen Uebertretung vorliegen, und diese Beschuldigung muss die Meynung der Menschen zum Nachtheile des Angeschuldigten umstimmen können.

Die Beweggründe dieses Gesetzes scheinen mir darin zu liegen, weil die Ehre zu erhaben gedacht wird, als dass sie schon durch die geringsten Vorwürfe angegriffen werden könnte, weil man die Verminderung der Ehre von culposen Handlungen abhängig machen würde, die widersprechend der Absicht des Handelnden, als gesetzwidrig nur in der Schwäche des Verstandes und einem Zufalle ihren Grund haben, weil man

es für gewagt hält, die öffentliche Meynung, die früher allein über die Ehre entschied, ganz von der Ehre und dem Verbrechen gegen dieselbe zu trennen, und weil die öffentliche Meynung in mancher Gesetzesübertretung gar nichts findet, was zugleich auch der Ehre nachtheilig seyn könnte.

Doch so hart es auch scheinen mag, die öffentliche Meynung ganz von einer Einwirkung auf die Ehre zu trennen, so halte ich doch diese Trennung für consequent, und es für inconsequent, wenn man im ersten Theile des Entwurfes das Unrecht in Ansehung der Ehre von der öffentlichen Meynung ganz losreisst, und im zweyten sie wieder damit vermengt. Die öffentliche Meynung denke ich, kann hierüber nichts entscheiden; denn die Ehre, oder das Verbrechen gegen dieselbe durch die Meynung zu bedingen, würde nichts anders heissen, als sie von einer unrichtigen, oder wenigstens zufälligen Denkungsart eines grossen Haufens von Menschen abhängig machen. Was der Staat als ein Unrecht und strafwürdig darstellt, darf in den Augen des Volkes nicht als Recht, oder lobenswürdig, oder gleichgültig erscheinen, und die Verschiedenheit zwischen Gesetzesübertretungen in Ansehung ihrer

Grösse, oder der Wichtigkeit des angegriffenen Rechts, kann nur so viel Einfluss haben, dass nicht jeder Vorwurf einer Gesetzesübertretung ein gleich grosser Angriff auf Ehre sey; Unrecht muss er aber immer bleiben, zumal es sich hier auch nur von Uebertretungen, nicht von Verbrechen handelt, in jeder Beschuldigung der Beschuldigte als strafwürdig dargestellt ist, die Vermuthung der Wahrhaftigkeit, welche für den Anschuldiger spricht, den Staat zur Aufmerksamkeit auffordert, und dieser eben so wenig dulden darf, dass jemand fälschlicherweise einer Gesetzesübertretung angeschuldigt, als es ihm gleichgültig seyn kann, dass ein Verbrechen begangen werde, sondern derselbe vielmehr sich bestreben muss, eine solche Gesinnung in seinen Bürgern zu erwecken, dass es jeder für einen Angriff auf seine Ehre halte, wenn er einer auch noch so geringen Uebertretung beschuldigt wird, weil hierdurch der Glaube, dass wahre Ehre nur vor dem Gesetze bestehe, bestärkt, und eine Gesetzesübertretung selbst, als eine Verminderung der Ehre, verächtlich gemacht werden wird.

Ueber das Gebiet des Unrechts in Ansehung der Ehre nach unserm Civilgesetzbuche und nach dem Entwurfe.

Nach unserm Civilgesetzbuche ist das Gebiet der Schmach so ausgebreitet, dass der Umfang jedes andern Verbrechens sich bey weitem nicht mit jenem messen kann.

Das Gebiet der Schmach fängt von Majestätsverbrechen, von der Nothzucht an, und zieht sich herab bis zu indifferenten Handlungen, und bis zum Küssen eines Frauenzimmers. Die Schmach liegt im Civilrechte, befindet sich inner den Gränzen der Polizey, und erscheint auch im Gebiete des peinlichen Rechts, oft neben Verbrechen und Vergehen, ohne richtige Sonderung des Gebietes der Moral, von den Gränzen des Rechts und ohne Ausscheidung der Grobheiten, oder einer bloss lieblosen Beurtheilung, von einem wahren Angriffe auf Ehre.

Nach dem Entwurfe zum Strafgesetzbuche sind die Gränzen im Gebiete des Unrechts in Ansehung der Ehre enger gezogen. Die Ehre erscheint in ihrer eigenthümlichen Natur, als unveräusserliches Recht, und jeder Angriff auf selbige als peinlich, oder

nach Umständen als polizeylich strafbar, nur mit Ausnahme der Beleidigung, wenn diese nicht öffentlich mit Störung oder Gefährde der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zugefügt wurde. Die Strafbarkeit eines Angriffes auf Ehre ist also ausgeschlossen aus dem Umfange des Civilrechtes, die Ehre selbst weggenommen aus der Klasse veräusserlicher Rechte, und ein Angriff auf selbige gesondert von dem civilrechtlichen Punkte der Entschädigung, dessen Entscheidung allein dem Civilrechte zugehört.

Der Staat setzt hiedurch die Ehre unter die höchsten Güter des Menschen, erhöht sie durch die anerkannte Nothwendigkeit zur Realisirung seines Zweckes, erhebt sie über die sinnlichen Güter von einem bestimmten Preise, und schnell und zweckmässig folgt auf das zugefügte Unrecht die Strafe, die dem Schuldigen nicht erst nach Jahren, wann der Beleidigte schon in Schande versunken, zu Theil wird.

Nach dieser Ansicht fallen also, und ganz richtig, in dem neuen Gesetzesentwurfe alle Verbrechen, die früher zugleich, wie z. B. die Nothzucht auch als Unrecht in Ansehung der Ehre im civilrechtlichen Wege verfolgt werden konnten, in letzterer Eigen-

schaft zusammen, und mit ihnen auch insbesondere die sogenannten Realinjurien, als körperliche Verletzungen, die nur als persönliche Beschädigungen ihre Wirkung äussern können. Dasselbe Verbrechen wird daher nicht mehr in einem doppelten, in sich selbst sehr verschiedenem Prozesse, durchgeführt, nimmer wird neben dem beabsichteten Verbrechen, auch das bestraft, worauf die Absicht nicht gerichtet war; nicht mehr entscheidet die Absicht allein, sondern die Handlung mit dem aus ihr sprechenden Willen; in der öffentlichen Strafe, die der Staat über den Schuldigen verhängt, findet der Beleidigte zugleich die schönste Genugthuung für den inneren Schmerz, und richtig beruht das Unrecht in Ansehung der Ehre nur in einem Angriffe auf jene Eigenschaften, welche der Staat in seinem Bürger ehrt. Hierin ist zugleich auch das Gebiet der Moral von jenem des *Rechts* getrennt, nur die bürgerliche Ehre vom Staate sanktionirt, und dieser Ansicht gemäss verschwinden, einem Angriffe auf Ehre als fremdartig, Handlungen, die bloss gegen die Convenienz oder Etiquette sind, Schmähungen, die in blossen Grobheiten bestehen, und lieblose Urtheile über körperliche Mängel.

Bey dieser richtigen Auffassung der Natur und des Begriffes der Ehre ist zwar dem Angriffe auf Ehre kein so weiter Raum gegeben; allein hiedurch sind eben jene Vorurtheile vernichtet, die die wahre Ehre von der falschen bisher so unkenntlich machten, und welche den Grund zu den häufigen Prozessen gab.

Ueber den Geist des Verfahrens.

In der unrichtigen Ansicht unseres bürgerlichen Gesetzbuches, nach welcher die Ehre als veräusserliches Recht erscheint, liegt zugleich der Grund der Verhandlungsmaxime, und in dieser die Zweckwidrigkeit des bürgerlichen Verfahrens nach einem erlittenen Angriffe auf Ehre. Allein nicht einmal die Grundsätze des bürgerlichen Prozesses leiten rein das angenommene Verfahren, sondern allenthalben bemerkt man Widersprüche und Abweichungen vom reinen Charakter derselben. Hievon geben z. B. die Bestimmungen, dass bey einer zweyfelhaften Absicht, eine Ehrenerklärung eintreten soll, dass dem Landesherrn die Macht zustehe, die Schmachklagen aufzuheben, dass bey

einem zweyfelhaften Faktum auch der Richter sich dieser Befugniss bedienen könne, und dass der Beklagte das Recht habe, in der ersten Antwort auf die Klage, und auf einseitige Weise sich hievon zu befreyen, den sprechendsten Beweis.

In diesen Bestimmungen ist der Geist des bürgerlichen Prozesses nicht zu finden; denn fremd ist diesem alle Ungewissheit und aller Zweifel, er beruhigt sich nur durch das Gegentheil, verschafft sich Gewissheit und Wahrheit durch Wort und Schrift und Eid, gestattet Niemanden, weder dem Richter, noch Regenten, die Rechte der streitenden Theile ohne ihre Einwilligung, oder ohne vorhergegangene Untersuchung, aufzuheben, und eben so wenig erlaubt er einem streitenden Theile, das Recht seines Gegners durch eine einseitige Erklärung von sich zu weisen.

In dem Entwurfe zum neuen Strafgesetzbuche sind diese Gebrechen nicht mehr, wie ich glaube, sichtbar. Das Recht auf Ehre hat seine eigenthümliche Natur wieder gewonnen, die Angriffe auf selbige werden im strafrechtlichen Wege, und consequent nur im Geiste unsers peinlichen und polizeylichen Verfahrens, untersucht, und die Strafe er-

folgt nicht mehr erst nach Jahren, sondern sogleich auf das verübte Unrecht. Hiedurch, nämlich durch die Beschleunigung des Urtheils, wirkt auch die Strafe sowohl zweckmässig auf den Schuldigen, als auch vorzüglich zum Besten des angegriffenen Theiles, indem schnell die Beschuldigung seines Gegners als falsch bewiesen, jeder nachtheiligen Folge vorgebeugt, und ihm öffentliche Genugthuung verschafft wird.

Ueber die widerrechtliche Absicht bey einem Angriffe auf Ehre.

Unser Civilgesetzbuch bestimmt: „dass das Hauptstück, ohne welches keine Injurie begangen werden mag, in der Absicht und Intention bestehe, Jemanden zu beschimpfen.“

Das Gesetz erhebt hiedurch, freylich dem Worte und dem Begriffe der Schmach gemäss, die böse Absicht zum Hauptterfordernisse im Begriffe des Unrechts in Ansehung der Ehre, doch diese Ansicht scheint mir keineswegs richtig.

Die Absicht, die Gesinnung entscheidet vorzugsweise nur im Gebiete der Moral, und unabhängig von der äusseren Handlung,

nicht inner den Gränzen des Rechts, denn sonst müssten schon blosse Wünsche strafbar, und selbst ein Versuch zu einem Angriffe auf Ehre, als wirklich, gegeben seyn. Im Gebiete des Rechts entscheidet dagegen die Handlung, in dieser allein liegt die Möglichkeit einer Kenntniss der Gesinnung, und durch selbige tritt sie erst in die Welt der Erscheinungen. Stets ist daher die äussere Handlung, so wie bey jedem Verbrechen, auch bey einem Angriffe auf Ehre, die Grundlage, und bildet nur mit allen Umständen ihrer nothwendigen Beschaffenheit, in Verbindung mit der bösen Absicht, das Unrecht. Jedes Verbrechen, überhaupt jede Gesetzesübertretung fordert desswegen zu seinem Begriffe eine bestimmte Anzahl von Merkmalen, welche in ihrer Vereinigung das Verbrechen charakterisiren, und den Thatbestand desselben ausmachen. Wenn daher nicht ein Merkmal, sondern eine gewisse Zahl derselben, den Thatbestand eines Verbrechens bilden, wenn also nicht die Absicht allein, sondern in Verbindung mit einer Handlung von bestimmten Eigenschaften, den Angriff auf Ehre bezeichnen, so werden so viele Hauptstücke, als wesentliche Merkmale im Thatbestande liegen, zur Begründung desselben erfordert;

daher es unrichtig ist, die widerrechtliche Absicht zum Hauptstück bey einem Angriffe auf Ehre zu erheben.

Diese Ansicht des Gesetzgebers, nach welcher der böse Wille des Handelnden, vorzugsweise, ins Auge gefasst wurde, ist überdiess nicht einmal consequent durchgeführt, denn wir sehen eine grosse Zahl von Handlungen in das Gebiet der Schmach aufgenommen, denen schwerlich die Absicht zu beschimpfen zur Triebfeder untergelegt werden kann, wie dieses bey der sogenannten indirekten Injurie, und bey peinlichen Verbrechen der Fall ist, wo das Gesetz zugleich eine Schmach, als vorhanden, annimmt, obgleich aus Handlungen dieser Art, die Absicht zu beschimpfen, und das Bestreben, den Gegner in der Meynung seiner Mitmenschen als verächtlich darzustellen, keineswegs erhellt. Dieses beweist z. B. das Verbrechen der Nothzucht, wodurch zugleich nach dem Gesetze eine Schmach verübt wird, indem ein Verbrecher dieser Art keine andere Absicht hat, als seine thierischen Begierden zu befriedigen, und derselbe im Gegentheile sogar eifrigst bemüht ist, sein Verbrechen geheim zu halten.

Von dem Entwurfe des neuen Strafgesetzbuches sind diese unrichtigen Ansichten entfernt worden, denn dadurch, dass das Unrecht in Ansehung der Ehre unter die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen gesetzt wurde, erhob sich, und mit Recht, die Handlung als das eigentlich Strafbare, und umgekehrt, wird nicht mehr die böse Handlung aus der Absicht, sondern richtiger und sicherer die böse Absicht aus der gesetzwidrigen Handlung geschlossen, wodurch sich zugleich der böse Wille als Hauptstück eines Angriffes auf Ehre verlor.

Ueber die Aufhebungsart der Schmach auf den Grund des Zornes, oder der Unbedachtsamkeit.

Die Schmach wird nach der Vorschrift unsers bürgerlichen Gesetzbuches aufgehoben, wenn der Beklagte in der ersten Antwort sich erklärt, dass ihm die ausgestossenen Scheltworte aus Zorn, oder Unbedachtsamkeit entwichen sind.

Nach meinem Urtheile liegt im Zorne, so lange er nicht alle Zurechnung ausschliesst,

kein Grund, die sonst gewöhnlichen Folgen eines zugefügten Unrechts aufzuheben.

Es ist zwar nicht zu läugnen, dass der Zorn eine unwillkührliche Thätigkeit eines lebhaften und schnell erregten unangenehmen Gefühles ist, dass er immer eine willkührliche That, die auf uns einwirkt, als Veranlassung voraussetzt, und dass er sich öfter, z. B. in der Grösse, oder in der Ursache der Veranlassung selbst täuscht; allein diese Umstände, die veranlassenden Reitze, und die dem Zornigen eigene Selbsttäuschung, vermindern nur, wie selbst unser Gesetzgeber behauptet, die Strafbarkeit des im Affekte verübten Unrechts.

Eben so ist richtig, dass ohngeachtet der Erklärung, man habe aus Zorn gehandelt, der Ersatz des Schadens und der Kosten, dem Gegner, und die Zuerkennung von Strafe, dem Richter, vorbehalten bleibt, doch diese nachtheiligen Folgen bestehen nur in einigen Gulden Gerichtskosten, und, wie ich mich oft überzeugt habe, höchstens in einem Verweise, selbst bey der grössten Verläumdung; die *actio aestimatoria* dagegen fällt ganz weg, und so findet der Beleidigte weder auf diese, noch auf eine andere Weise, die ihm gebührende Genugthuung,

weil in der ausgesprochenen Erklärung nicht das Bekenntniss der Unwahrheit der gemachten Aeusserung mit abgelegt, und dieselbe grösstentheils nicht von dem Beleidiger selbst gemacht wird.

Wollte man nun annehmen, es läge in einer Handlung, im Affekte des Zornes verübt, ein Grund, die *actio aestimatoria* aufzuheben, so müsste consequent allemal, so oft eine Handlung dieser Art vorliegt, die sonst gewöhnliche Wirkung aufgehoben seyn, also nicht bloss bey einer vorliegenden Erklärung am Anfange des Prozesses, dass man aus Zorn gehandelt habe, sondern auch am Ende desselben, wenn sich dieser Umstand als vorhanden gezeigt hat; denn, wenn auch daraus, dass der Beleidiger nicht gleich bey der ersten Antwort auf die Klage, die vom Gesetze erforderte Erklärung macht, eine Fortdauer seines bösen Willens vermuthet werden kann, so liegt hierin doch kein Grund, die, durch die erlittene Beleidigung und hierauf erfolgte Klage, erworbenen Rechte aufzuheben, weil aus dem Unterschiede der Zeit, wenn z. B. die fragliche Erklärung erst einen oder einige Tage später, in der Duplik abgegeben wird, eine grössere Beharrlichkeit des bösen Willens, nicht be-

messen werden, und weil nicht die Gemüthsstimmung entscheiden kann, welche erst nach der That sichtbar wird, sondern, weil jene berücksichtigt werden muss, die zur Zeit der begangenen That, den Handelnden bestimmte, weil in der in Frage stehenden Erklärung weder behauptet, noch weniger wahrscheinlich gemacht, oder bewiesen wird, dass man den strafbaren Vorsatz nicht gehabt habe, und weil jene Erklärung nicht von dem Beleidiger, sondern grösstentheils nur von seinem Anwalte diktirt wird.

Durch jene Begünstigung des Zornes würde man bey weitem in den meisten Fällen dahin kommen, die *actio aestimatoria* aufzuheben, weil man nie gleichgültig bey einem Angriffe auf die Ehre eines Andern sich benimmt, und weil man stets, oder wenigstens grösstentheils im Affekte des Zornes handelt.

Aber auch in Hinsicht des Zweckes der ästimatorischen Klage, lässt sich die Aufhebung ihrer Wirkung nicht rechtfertigen, denn sie bezweckt nichts anders, als eine Genugthuung für den erlittenen Seelenschmerz des Beleidigten. Dieser Schmerz ist aber keineswegs geringer, wenn die Handlung im Affekte des Zornes verübt wurde, man müsste

denn behaupten, dass eine ausdrucksvolle, und mit der Kraft des Zornes zugefügte Ohrfeige süsser, als eine gewöhnliche schmecke. Er tritt auch sogleich als unmittelbare Folge nach der geschehenen Beleidigung ein, und kann durch die später darauf erfolgte Erklärung nicht mehr ungeschehen gemacht, sondern nur in seiner Dauer abgekürzt werden. Wenn nun der Grund der fraglichen Klage besteht, so kann auch der Zweck derselben, der mit ihm im innigsten Zusammenhange steht, nicht aufgehoben werden, und die kürzere Dauer des erlittenen Schmerzes vermag nur eine Verminderung der geforderten Summe.

Der Gesetzgeber gründet zwar seine Bestimmung auf die Behauptung, dass es scheine, dass die Beleidigung aus christlichem Gemüthe nachzulassen sey, wann sie im Affekte des Zornes verübt wurde; allein wie ich schon angeführt habe, so liegt in dem Zorne kein Grund der Straflosigkeit der in jenem Affekte vollführten Handlung, und die Berücksichtigung der christlichen Verzeihung gehört mehr zu den Pflichten der Sittenlehre; im Strafrechte dagegen, entscheidet der Ausspruch: Aug um Aug, Zahn um Zahn.

Richtet man aber seinen Blick auf die Erklärung, dass man aus Unbedachtsamkeit gehandelt habe, so findet man die Unbedachtsamkeit, den Mangel an Verstand, entweder so beschaffen, dass selbige inner den Gränzen einer *culpa* liegt, oder nicht. Ist jenes der Fall, so besteht auch kein Angriff aufEhre, weil es keine *culpose* Injurien giebt, und somit fallen auch mit dem Grunde die Folgen zusammen. Liegt dagegen die Unachtsamkeit ihrer Beschaffenheit nach, wenn man diese ja noch mit dem Worte, Unachtsamkeit, bezeichnen könnte, ausser den Gränzen der *culpa*, so ist bey dem Daseyn einer ehrenwidrigen Handlung, aus welcher die böse Absicht jederzeit gesetzlich vermuthet werden muss, der Thatbestand vollkommen gegeben.

Unter diesen Erwägungen lässt sich daher die oben angeführte gesetzliche Bestimmung nicht rechtfertigen, und mehrmal war ich Zeuge, dass bey der Anwendung derselben in den Herzen der Richter sich der gerechteste Unwille aussprach.

Durch den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches sind diese Gebrechen und Widersprüche beseitigt; denn die Erklärung am Anfange der Untersuchung, dass man aus

Zorn, oder Unbedachtsamkeit gehandelt habe, beschleuniget nur die Anwendbarkeit der verdienten Strafe, und ein Recht zur Genugthuung für den erlittenen Seelenschmerz, ist überhaupt nicht mehr gegeben, weil im Gelde kein Ersatz für das beleidigte Ehrgefühl liegen kann, und derjenige, der hierin einen Ersatz findet, eben dadurch beweist, dass er keine Ehre besitzt.

Ueber die Einrede der Wahrheit nach einem Angriffe auf Ehre.

In Beziehung auf diesen Punkt verordnet unser Civilgesetzgeber: „die Absicht, jemanden zu beschimpfen, wird durch die Wahrheit des angeschuldigten Lasters weder ausgeschlossen, noch exkusirt, weil man hierunter nicht so fast auf die vorgeworfene That, als auf die Schmähsucht zu sehen hat.“

Bey dieser Bestimmung ist der Gesetzgeber dem Worte und dem Begriffe der Schmach getreu geblieben.

In dem Worte Schmach erscheint zuerst die Schmähsucht, daher auch die hierin liegende Absicht, als Hauptstück der

Schmach herausgehoben wurde, und die Berücksichtigung der Wahrheit zurücktrat.

In dem Begriffe derselben liegt eine Handlung, welche der gemeine vernünftige Weltbrauch für verächtlich und ehrenverletzlich aufnimmt.

Wenn nun schon eine blosse Anschuldigung, ohne auf Wahrheit gegründet zu seyn, in der öffentlichen Meynung verächtlich macht, so muss um viel mehr eine wahre Anschuldigung dem Angeschuldigten die Verachtung seiner Mitmenschen zuziehen.

Nach dem ersten Theile des Entwurfes in Hinsicht der Verläumdung, und nach dem zweyten Theile, in Hinsicht der falschen Beschuldigung wegen Uebertretung, ist die Einrede der Wahrheit nicht ausgeschlossen, es wird aber zum Beweise derselben erfordert, dass er aus gerichtlichen, rechtskräftigen Urtheilen, oder aus Entscheidungen anderer öffentlichen Behörden in Gegenständen ihrer Competenz geführt werden könne.

Hiezu kommt ferner noch die Bestimmung, dass, wenn derjenige, welcher der Verläumdung, oder der falschen Beschuldigung wegen Uebertretung angeklagt wird, den Gegenstand derselben schon vor der Ausstreuung oder Verbreitung der Obrigkeit

angezeigt hat, die Untersuchung wegen Verläumdung, oder wegen falscher Beschuldigung rücksichtlich einer Uebertretung, so lange ausgesetzt bleibe, bis über das angezeigte Verbrechen, oder Vergehen, oder die Uebertretung entschieden ist.

Diese Bestimmungen entsprechen ganz dem neuen Begriffe von Ehre, denn nach der Ansicht des Entwurfes ist die Ehre von dem Urtheile der gemeinen Meynung losgerissen, und besteht nur im Besitze jener guten Eigenschaften, welche der Staat in seinem Bürger ehrt. So lange nun der Staat das Daseyn gewisser Eigenschaften in einem seiner Bürger anerkennt, so lange muss auch jeder Mitbürger den Besitz jener Eigenschaften, und seinen Mitbürger, als der Ehre würdig, anerkennen. Mit der Minderung oder dem Verluste jener guten Eigenschaften muss sich auch das Urtheil des Staates ändern, weil hiedurch sich auch die Ehre mindert, und weil das Gute, das nicht mehr besteht, sondern sich in das Gegentheil verwandelt hat, nicht mehr Gegenstand der Achtung in den Augen des Staats seyn kann. Was aber nicht mehr besteht, oder als Minderung der Ehre von dem Staate durch Urtheil ausgesprochen ist, kann auch

in den Augen seiner Bürger in keiner andern Gestalt erscheinen, und was er nicht mehr achtet, oder verabscheut, kann er nicht mehr als der Achtung würdig für Andere darstellen. Eben so richtig ist auch die weitere gesetzliche Bestimmung, dass während einer Untersuchung die Anschuldigung der Verläumdung bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt seyn soll, wenn vor ihrer Ausstreuung der Gegenstand derselben, von dem der Verläumdung Angeschuldigten, der Obrigkeit angezeigt ist, weil nämlich der Staat selbst mit der Eröffnung der Untersuchung, sein Misstrauen über den in der Untersuchung Befangenen ausspricht, weil jeder Bürger die Pflicht hat, Gesetzesübertretungen, von denen er weiss, dass sie geschehen sind, oder geschehen werden, der Obrigkeit anzuzeigen, und weil bey einer wahren Anschuldigung nicht die Wahrheit, sondern nur der Umstand strafbar ist, dass in der Form gefehlt, dass unterlassen wurde, der Obrigkeit die pflichtmässige Anzeige zu machen.

Nach Vorschrift des zweyten Theiles des Entwurfes, wird in Hinsicht einer Beleidigung, durch die Einrede der Wahrheit die Strafe nicht aufgehoben, wenn der Beleidi-

ger zu der beleidigenden Aeusserung nach seinem Verhältnisse überhaupt nicht, oder wenigstens nicht an dem Orte und zu der Zeit, oder zu der Art des Ausdruckes, oder der Bekanntmachung, deren er sich bedient hat, berechtiget war, oder wenn sonst schon die Beleidigung der Ehre in der Form selbst gelegen ist.

Diese Bestimmung, mit Ausnahme der angeführten Modificationen, scheint mir dem veränderten Begriffe von Ehre, und der Natur der Sache nicht ganz angemessen zu seyn.

Es entscheidet nämlich nicht mehr, wie früher, vorzugsweise die widerrechtliche Absicht zu beleidigen, und nicht mehr ist die Schmähsucht der eigentlich strafbare Gegenstand, sondern durch den Umstand, dass die Ehre als unveräusserliches Recht in das peinliche Gebiet verpflanzt wurde, trat die Handlung, als das eigentliche Strafbare, hervor. Wird aber die Handlung betrachtet, so kann man in der Wahrheit derselben keinen Grund ihrer Strafbarkeit finden, denn die Wahrhaftigkeit ist stets Pflicht des Menschen, Wahrheit ist der Grund alles Trauens und Glaubens, das Band der menschlichen Gesellschaft und die Grundfeste des Staates.

Es scheint mir auch die fragliche Bestimmung hinsichtlich der Beleidigung, mit jener in Ansehung der Verläumdung nicht vereinbar zu seyn, denn wenn bey der Beleidigung auf die Wahrheit gar keine Rücksicht genommen wird, obgleich ein Verbrecher durch Urtheil schon als solcher dargestellt ist, so muss derjenige, der wegen Verläumdung angeschuldigt wurde, durch richterliches Urtheil aber die Wahrheit seiner Behauptung bewiesen hat, und desshalb von der angeschuldigten Verläumdung befreyt wird, doch als Beleidiger gestraft werden, was ich aber nicht für zulässig halte.

Allein nicht von derselben Seite erscheint mir auch die Folge einer wahren Anschuldigung.

In der Betrachtung dieser liegt allerdings eine Einschränkung in der Freyheit, überall die Wahrheit zu sagen, denn auch eine wahre Anschuldigung enthält einen Ausdruck der Verachtung, die Verachtung aber ist der Grund aller Verbrechen. Der Staat kann und darf daher nicht gestatten, dass ein Bürger den andern zum Gegenstande seiner Verachtung mache, sondern er muss vielmehr, um jeder Rechtsverletzung vorzubeugen, das Gegentheil, die Achtung in aller

Herzen zu erwecken suchen, und dieses in Ansehung der Ehre um so mehr, da hierin die mächtigste Triebfeder liegt, jede Rechtsverletzung zu entfernen, und eine Anschuldigung, wenn sie sich auf Wahrheit gründet, einen Grund mehr für sich hat, um jemanden der allgemeinen Verachtung Preis zu geben.

Doch dieser Grund, aus welchem sich eine Strafbarkeit einer wahren Anschuldigung herleiten lässt, führt nicht zugleich eine Rechtsverletzung in Ansehung der Ehre mit sich, sondern bezielt lediglich die Abwendung künftiger Gefahren, daher die Strafbarkeit einer wahren Anschuldigung auch nur im Gebiete der Polizey gefunden werden, nicht aber unter der Klasse von Ehrenverletzungen erscheinen kann, wie dieses nach dem Entwurfe bey der Beleidigung der Fall ist, sondern eine Beleidigung, die sich auf Wahrheit gründet, gehört vielmehr unter jene Klasse polizeylich strafbarer Handlungen, welche im Artikel 325 als Vorwürfe und Kränkungen wegen besonderer Verhältnisse bezeichnet sind.

Endlich, gesetzt auch, es könnte eine wahre Anschuldigung, nach der Ansicht des Entwurfes, als Verletzung der Ehre betrach-

tet werden, so ist doch eine Anschuldigung, die sich auf Wahrheit gründet, und welche der Angeschuldigte, durch seine gesetzwidrige Handlungen selbst veranlasst hat, nicht so strafbar, wie eine Anschuldigung, in welcher mit aller Ueberlegung und der bösartigsten Absicht ein Angriff auf Ehre ersonnen wird.

Von dieser Ansicht sind aber die Bestimmungen des Entwurfes nicht ausgegangen. Der Entwurf kennt in der Wahrheit keinen Milderungsgrund der Strafbarkeit, sondern im Gegentheile, wird die Wahrheit ein Schärfungsgrund derselben, indem eine wahre Anschuldigung viel mehr, als eine unwahre, auf die bürgerliche Achtung des Beleidigten, die Verhältnisse seines Standes, seinen Geschäftsbetrieb und sein Fortkommen, einen nachtheiligen Einfluss haben kann.

Ueber Geldbusse.

Nach der Verordnung unsers Civilgesetzbuches ist der Injuriant, wenn die Injurie zu Geld angeschlagen wird, das taxirte Quantum zu zahlen, verbunden.

Auch diese gesetzliche Bestimmung, die von dem römischen Rechte in die deutschen Gesetzgebungen übergetragen wurde, obgleich sie den Sitten und der Denkungsart der alten Deutschen nicht entsprechend war, scheint sich aus vernünftigen Gründen nicht rechtfertigen zu lassen.

Die Ehre gründet sich auf den vernünftigen Charakter des Menschen, sie ist übersinnlicher Natur, keiner mindernden äusseren Einwirkung, und daher auch keiner Schätzung und keines Ersatzes fähig.

In dieser Gestalt erschien freylich nicht die Ehre unserem Gesetzgeber, sondern in dessen Augen zeigte sich zunächst, und als entscheidend, der Seelenschmerz, als Folge des erlittenen Unrechts, und dafür schien ihm eine Entschädigung in Geld möglich und nothwendig. Allein auch aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, lässt sich eine Genugthuung in Geld für das erlittene Unrecht nicht rechtfertigen, weil die Kränkung an einem übersinnlichen Gute, durch einen zeitlichen Vortheil nicht ungeschehen gemacht, und nicht ersetzt werden kann, und eben aus diesem Grunde, weil der Schmerz über einen erlittenen Angriff auf Ehre durch Zahlung einer Summe nicht wie-

der gut gemacht werden kann, giebt es, und kann es auch keinen Massstab für die Grösse einer zugefügten Beleidigung geben, und wenn der Gesetzgeber selbst zu dem Eide seine Zuflucht nimmt, so folgt hieraus, auch bey einem möglichen Ersatze, keineswegs eine richtige Beurtheilung, weil die ganze Bestimmung bloss von der individuellen Ansicht des Beleidigten, und von der geringern oder grössern Einbildung, die jemand von sich selbst hat, abhängt, daher z. B. auch zu erwarten ist, dass ein Narr, der sich für den Gottvater hält, seine Ehre aufs höchste taxiren wird.

Nicht weniger stellt sich eine Genugthuung im Gelde auch als unzweckmässig dar, denn theils enthält sie eine Rache, theils wird dem Reichen die Ehre eines Andern Preis gegeben; es schafft die Hoffnung des Gewinns neue Klagen und sogar ein Verlangen nach neuen Beleidigungen.

Es ist zwar richtig, dass das Gesetz die zu leistende Genugthuung in Geld nicht von der Schätzung des Beleidigten allein abhängig macht, denn es verordnet: „dass einer eidlichen Schätzung ohngeachtet, der Obrigkeit noch das Recht zusteht, das beschwor-

rene Quantum, so fern ein Uebermass hierin wahrgenommen wird, zu mindern.“

Doch hierin finde ich nur eine neue Beleidigung.

Schon nach dem Gesetze der Vernunft ist die Wahrhaftigkeit natürliche und heilige Pflicht für den Menschen. Der Eid, welcher daher zum Beweise der Glaubwürdigkeit abgefordert wird, enthält in sich den stillschweigenden Vorwurf, dass man Misstrauen in die Person des Schwörenden setze, und dass man muthmasse, er werde ohne Eid die natürliche Pflicht der Wahrhaftigkeit verletzen. Insbesondere aber wird diese Beleidigung dadurch noch erhöht, wenn der Richter von dem Rechte, das beschworene Quantum zu mindern, Gebrauch macht; denn diese Minderung fasst entweder die Voraussetzung in sich, dass die Ehre des Beleidigten nicht so viel, als die beschworne Summe beträgt, werth sey, oder dsss er falsch geschworen habe. Eines, so wie das Andere ist statt Balsam auf die Wunde, eine neue Kränkung, und es lässt sich nach meiner Ueberzeugung nicht rechtfertigen, nach geleistetem Eide noch eine Minderung eintreten zu lassen, weil nur der Gesetzgeber hiedurch sich selbst widersprechend zu sagen

scheint: ich kann deinen Worten kein Vertrauen schenken, bevor du sie nicht beschworen, und wenn du sie auch beschworen hast, so kann ich dir doch nicht trauen. Es muss daher nach meiner Ansicht jeder Eid in Beziehung auf die Grösse einer erlittenen Beleidigung wegfallen, zumal jene Taxation grösstentheils doch keinen Massstab für den Richter giebt, oder es muss vom Richter das beschworene Quantum ungeschmälert, rein nach den Grundsätzen des bürgerlichen Verfahrens, ohne jede andere Rücksicht, dem Beleidigten zuerkannt werden, wodurch zugleich, nicht, wie bisher, der Willkühr des Richters bey einem Erkenntnisse dieser Art, alle Schranken geöffnet sind.

Nach der Ansicht des Entwurfes zum Strafgesetzbuche ist die Möglichkeit einer Taxation der Ehre durch Geld verbannt; die Ehre erscheint im Glanze ihrer vernünftigen Natur, lediglich auf ihrem eigenen Werthe beruhend, unverletzbar und unveräusserlich.

Doch ist der, ausser dem erlittenen Seelenschmerz gestiftete Schaden, der als Folge aus einem erlittenen Angriffe auf Ehre hervorgeht, keineswegs unbeachtet geblieben, und hierin liegt eben die Gränze zwischen

dem civilrechtlichen und strafrechtlichen Gebiet, daher besteht in dem Entwurfe zum neuen Civilgesetzbuche dieser Punkt als wirksam.

Eine Andeutung desselben findet sich auch schon in dem Entwurfe zum neuen Strafgesetzbuche, indem es bey der Beleidigung heisst, dass die Strafe den Anspruch des Beleidigten auf Entschädigung, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches nicht ausschliesst.

Bey dieser Bestimmung kann ich den Gedanken nicht unterdrücken, dass vielleicht eine nähere Fassung derselben eintreten dürfte, denn, da die Beleidigung als eine selbstständige Art ehrenwidriger Handlungen im Entwurfe dargestellt ist, so möchte es vielleicht scheinen, als hätte der Gesetzgeber nur bey der Beleidigung, nicht aber bey den übrigen Arten ehrenwidriger Handlungen, das Recht auf Entschädigung vorbehalten wollen. Es wäre daher, um dem Gesetze die gehörige Bestimmtheit und Genauigkeit zu geben, eine ausgedehntere Fassung wünschenswerth, obgleich man aus allgemeinen Grundsätzen schon bemessen kann, dass jener Vorbehalt nicht bloss auf die Beleidigung eingeschränkt ist; oder sollte

vielleicht gar der falsche Denuntiant oder der Verläumder zum Schadensersatze nicht verpflichtet seyn?

Gern hätte ich mich auch über die Bestimmungen des Entwurfes zum neuen Civilgesetzbuche rücksichtlich des Schadenersatzes, geäussert, da aber derselbe noch nicht öffentlich bekannt, und desswegen auch noch nicht der öffentlichen Prüfung frey gegeben ist, so glaube ich verpflichtet zu seyn, denselben zur Zeit mit Stillschweigen zu übergehen.

Ueber Ehrenerklärung.

Schon in der früheren Zeit findet man eine dreyfache Ehrenstrafe, nämlich: Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung.

In Beziehung auf letztere stimmen die älteren, und mit ihnen auch die neueren Rechtsgelehrten, in der Hauptsache darin überein, dass die Ehrenerklärung nur dann ihre Anwendbarkeit finden soll, wenn es zweifelhaft, ob die Aeusserung injuriöser Natur sey, oder nicht, oder wenn der Richter glaubt, dass er gelinder und sanfter mit dem Schuldigen verfahren müsse, insbeson-

dere, wenn derselbe höheren Standes, als sein Gegner ist.

Allein nicht so fortdauernd blieb die Form, in der sie ausgedrückt wurde. Anfänglich glaubte man, das vermeintliche Unrecht dadurch wieder gut machen zu können, dass man erklärte, man wisse nichts, als alle Ehre und Gutes. Dieser Ausdruck war auch lange Zeit die herrschende Ehrenerklärung; doch endlich fand man selbigen lächerlich und verwerflich, indem der Kläger dem Beklagten oft unbekannt war, weder Schlechtes noch Gutes von ihm wissen konnte, oder oft jemand alles Gute und Liebe von einem erklären musste, von dem sowohl er, als das Publikum gerade das Gegentheil wusste.

Unsere neueren Rechtsgelehrten, z. B. Weber und Grolmann, stellten einen andern Ausdruck dafür auf, und sagen: „die Ehrenerklärung bestehe in einer Versicherung, dass man bey den Worten oder Handlungen, die ein Anderer, als Beleidigung aufgenommen hat, die Absicht zu beleidigen nicht gehabt habe.“ Dieser Erklärung wird noch viel gehuldigt, allein nach meiner Ueberzeugung nicht mit Recht.

Das Unrecht in Ansehung der Ehre gehört entweder in das strafrechtliche Gebiet, wohin es auch nach unserm neuen Entwurfe zum Strafgesetzbuche wieder versetzt ist, oder es gehört in das Gebiet des Civilrechts, wo es nach den dermal noch gültigen Gesetzen steht.

Allein in keinem der beyden Fälle lässt sich die angegebene Ehrenerklärung rechtfertigen, denn gehört der Angriff auf die Ehre in das Strafrecht, so entscheidet vor allem die Handlung; es fragt sich zuerst: liegt eine ehrenwidrige Handlung vor, oder nicht? Ist jenes, so wird die widerrechtliche Absicht praesumirt, kein Merkmal im Begriffe des Unrechts in Ansehung der Ehre ist mehr zweifelhaft, und eine Erklärung des Gegentheils wäre nur ein Widerspruch mit der vorliegenden Handlung selbst. Tritt aber der zweyte Fall ein, liegt keine rechtswidrige Handlung vor, so kann auch von keiner bösen Absicht die Rede seyn; denn die Gesinnung, der Wille oder die Absicht eines Menschen, ist nicht für sich allein sichtbar, sondern sie wird erst erkannt in ihrer Form, in der äusseren Handlung, die ihren Grund in der Gesinnung hat.

Jedoch, gesetzt auch, dass noch ein Zweifel übrig seyn sollte, so fällt der Beweis über den Mangel einer rechtswidrigen Handlung nicht dem Angeschuldigten, dem Kläger, wie im Civilrechte, sondern dem Beleidiger, zur Last, und dessen Pflicht ist es, zu erklären und wahrscheinlich zu machen, dass es seiner Handlung an einem bösen Willen mangle. Ist dieses dargethan, so existirt auch kein Unrecht, daher dem Schuldlosen eine Strafe, welche eine Ehrenerklärung enthalten soll, nicht auferlegt werden kann. Es wäre sohin eine blosse Erklärung, dass man die Absicht zu beleidigen nicht gehabt habe, theils nicht hinreichend, weil bey der gegenüberstehenden Vermuthung des Gegentheils, die Wahrheit der gemachten Behauptung bewiesen, oder wenigstens wahrscheinlich gemacht seyn muss, und weil in ihr kein Uebel, das Merkmal einer Strafe liegt, theils überflüssig, weil sie nur eine Wiederholung dessen enthielte, was schon, und auf eine weit beruhigendere Art in den Akten liegt.

In dem strafrechtlichen Gebiete erscheint daher die Ehrenerhlärung der genannten Art theils unzureichend, theils überflüssig und zwecklos.

Allein eben so wenig kann die angegebene Ehrenerklärung im Gebiete des Civilrechts anwendbar seyn; denn im Civilrechte kann aus der einseitigen Erklärung eines streitenden Theiles nichts zum Nachtheile seines Gegners hervorgehen. Im Civilrechte ist jede Behauptung des einen Theils, wenn sie von dem andern widersprochen wird, oder jede Ungewissheit, die in relevanten Punkten liegt, Gegenstand des Beweises, welchen der Richter zur Herstellung der Gewissheit dem einen oder andern Theile aufzulegen hat. Ist nun die widerrechtliche Absicht im Civilrechte, wenn sie der Beklagte widerspricht, Gegenstand des Beweises, so kann nie der Fall eintreten, dass selbige zweyfelhaft bleibt, denn entweder wird der Beweis geliefert, oder nicht. Ist jenes, so existirt volle Gewissheit, tritt das Gegentheil ein, so ist eben volle Gewissheit des Gegentheils vorhanden.

Es kann also die Ehrenerklärung, wie sie unsere neueren Gelehrten nehmen, in keinem Palle Platz greifen; denn ist die ehrenwidrige Absicht gewiss, so ist die Erklärung theils widersprechend, weil das Gegentheil als wahr besteht, theils zwecklos, weil in ihr keine Demüthigung, keine Strafe

liegt; mangelt dagegen eine widerrechtliche Absicht, so liegt kein Unrecht vor, und es ist eine Erklärung des Mangels an böser Absicht, überflüssig.

Eine andere Art von Ehrenerklärung, die mir erst während meiner Praxis, als rechtlich ausgesprochen, bekannt wurde, besteht in der Versicherung des Beklagten, dass er den Kläger für rechtschaffen, und seines Charakters und Rufes nach für unbescholten halte.

Diese Erklärung hat vor der vorigen den Vorzug, dass sie der Bezeichnung des Wortes Ehrenerklärung mehr getreu geblieben, was bey der vorerwähnten nicht der Fall ist, denn niemand wird durch den Namen dieses Wortes, zur Definition kommen, sie sey eine Erklärung, dass man die Absicht zu beleidigen, nicht gehabt habe.

Allein auch der zweyten Erklärung mangelt es an einer vernünftigen Anwendbarkeit, was sich ergiebt, wenn man sie nach ihrem Zwecke betrachtet.

Dieser Zweck kann in verschiedenen Beziehungen gedacht werden, und zwar entweder in Beziehung auf den Richter, oder auf die öffentliche Meynung, oder auf den Beleidiger, oder endlich auf den Beleidigten.

Für den Richter ist eine solche Erklärung zwecklos, denn er zieht sich seine Resultate aus den Akten, hienach schöpft er sein Urtheil, und lässt sich nicht bestimmen von einer einseitigen Erklärung. Das Unrecht des Beleidigers giebt, und kann ihm keinen Grund geben, dem Beleidigten Rechte zu entziehen.

So viel dagegen die öffentliche Meynung betrifft, so bleibt diese bey den einmal genommenen Ansichten von dem Charakter eines Menschen stehen, und bey einer vorgekommenen, ehrenwidrigen Handlung urtheilt sie sogleich über diese, ohne ein richterliches Erkenntniss, das erst nach Jahren erfolgt, zur Richtschnur seines Denkens zu nehmen, oder nehmen zu können. Selbst nach einem erfolgten richterlichen Urtheile ändert sie sich selten, oder nicht, und vom Richter kann hierauf um so weniger eingewirkt werden, da die Art zu denken, keinem äusserlichen Zwange unterliegt. Doch auch in diesem Falle, wenn sich ein Zwangsrecht denken liesse, würde dasselbe nicht in Ausübung gebracht werden können, da man die Individuen nicht kennen kann, deren Denkungsart einer Umänderung bedarf, und wenn man sie auch kennen würde, eine er-

zwungene Erklärung, dass der Beleidigte rechtschaffen sey, doch nie von vortheilhafter Wirkung seyn könnte. Uebrigens wird grösstentheils die abgegebene Ehrenerklärung, ausser dem Richter und den Partheyen, niemand, oder nur der nächsten Umgebung bekannt, was keineswegs hinreireichend ist, zumal wenn die Beleidigung an öffentlichen Orten zugefügt wurde. So erreicht also die genannte Ehrenerklärung in Beziehung auf die öffentliche Meynung wenig, grösstentheils gar nicht ihren Zweck.

Betrachtet man aber die in Frage stehende Ehrenerklärung in Beziehung auf den Beleidiger, so muss man berücksichtigen, dass selbige dem Beleidiger keine Wohlthat seyn kann und darf, sondern sie muss nur als Strafe angesehen werden, die als Ehrenstrafe noch das wesentliche Merkmal erfordert, dass sie eine Demüthigung des Beleidigers vor dem Beleidigten ausdrücke. Der fraglichen Ehrenerklärung mangelt es nach meiner Meynung an diesem Erfordernisse; denn der Beleidiger soll nur erklären, dass er den Beleidigten für rechtschaffen halte. Diese Erklärung enthält für ihn keine Demüthigung, keine Strafe, er kann diese Erklärung machen, ohne darüber zu erröthen,

und wollte man auch hierin einen Widerruf finden, so ist es doch, was es seyn soll, keine Ehrenerklärung. Zugleich wird dem Beklagten ein Glaubensartikel aufgedrungen, der mit seiner inneren Ueberzeugung und der beleidigenden Aeusserung im geraden Widerspruche steht, so, dass man behaupten kann, der Richter zwinge den Beleidiger gleichsam, eine Lüge zu sagen.

Was übrigens die Erklärung eines unbescholtenen Rufes betrifft, so ist in Betrachtung zu ziehen, dass den Ruf nicht die Stimme eines einzelnen Menschen bildet; denn der Ruf besteht in der Denkungsart der meisten Menschen um uns her über den moralischen oder bürgerlichen Werth eines Mitbürgers. Er ist also nicht die Schöpfung eines Individuums, sondern das Gebilde einer grösseren Anzahl von Menschen.

Rücksichtlich des Beleidigten ist in Erwägung zu ziehen, dass die Ehre nach den Grundsätzen der Vernunft, und nach der Ansicht des Entwurfes nicht in der öffentlichen Meynung, sondern lediglich in den guten Eigenschaften besteht, die dem Menschen als Vernunftwesen und als Staatsbürger, Würde geben. Daher ist eine Verminderung der Ehre von aussen so wenig möglich, als

eine Erklärung beym Mangel dieser Eigenschaften, sie zu geben vermag. Ueberdiess scheint mir die erwähnte Erklärung auch zweckwidrig zu seyn, und zwar abgesehen von dem Tone, und der Art und Weise, wie sie von dem aufgebrachten Beleidiger gewöhnlich gemacht wird, indem sie meines Erachtens nur eine neue Beleidigung enthält, wobey ich mich an folgende Begebenheit erinnere:

Ein Jude nämlich kam zu Gericht, und bath, man möcht's ihm schriftlich geben, dass er ein rechtschaffener Mann sey.

Gewiss wird jedermann diese Forderung höchst lächerlich, und hierin den grössten Beweiss finden, dass es mit der Ehre des Bittstellers schlecht müsse ausgesehen haben.

Nichts anders, als so ein schriftliches Zeugniss, welches jener Jud verlangte, ist auch die vorstehende Ehrenerklärung, denn derjenige, der um diese Ehrenerklärung bittet, giebt zu verstehen, dass er ein schriftliches Zeugniss zum Beweise seiner Rechtschaffenheit bedürfe, und der Richter, welcher jenes Zeugniss auszustellen befiehlt, bestätigt hiedurch nur die Nothwendigkeit desselben.

Ferner kann eine Erklärung dieser Art für den Beleidigten auch aus dem Grunde

nichts nützen, weil ihm ein schriftliches Zeugniss, dass er rechtschaffen sey, die Ruhe seines Gewissens nicht zu geben vermag, wenn er dieses ruhige Bewusstseyn nicht in sich selbst fühlt, und dieses um so weniger, da jenes Zeugniss auszustellen dem Beleidiger befohlen wurde, von dem der Beleidigte doch weiss, dass er gerade das Gegentheil von dem denkt, was er niederschreiben musste.

Endlich passt die genannte Erklärung nur für wenige Fälle, und es kann zum Beyspiele die Versicherung der Rechtschaffenheit für einen Professor, der ein Esel geschimpft wurde, keine Genugthuung seyn.

Allein, wenn man auch seinen Blick von von den genannten Arten einer Ehrenerklärung wegwenden wollte, so würde man doch vergebens eine Ehrenerklärung suchen, die einem vernünftigen Zwecke entsprechen könnte, weil schon in ihren Grundsätzen der Widerspruch, die Ungleichheit und Zweckwidrigkeit liegt.

Die Ehrenerklärung soll nämlich nach der Vorschrift unseres Gesetzes bey adelichen und andern ansehnlichen Personen, ihre Anwendung finden.

Durch diese Begünstigung ist schon die erste Ungleichheit und die Verkürzung der Rechte Anderer herbey geführt. Der Gesetzgeber muss die Ehre eines jeden seiner Bürger mit gleichem Eifer schützen, und auf ein gleiches Verbrechen, überall gleiche Strafe setzen. Diess fordert die Gleichheit der Rechte, die Heiligkeit der Ehre. Wer sich nicht geschämt hat, Unrecht zu thun, der darf sich auch nicht schämen, das Unrecht wieder gut zu machen, und der Gebildete ist zu einer unzweydeutigen Genugthuung um so mehr verbunden, da er in sich selbst den Werth der Ehre mehr fühlt, da von ihm eine grössere Einsicht seines Unrechts zu vermuthen, eine grössere Achtung für die Gesetze zu fordern, und eine Beleidigung von einem Höhern viel kränkender ist. Der Beleidigte niederen Standes erhält also nicht die ihm gebührende Genugthuung, zumal, wenn man bedenkt, dass das Gesetz die Ehrenerklärung als Ersatz des Widerrufes befiehlt, und daher der Beleidiger zur Erklärung, dass seine Anschuldigung falsch, nicht verbunden sey.

In dieser sanften Behandlung, die der Gesetzgeber vorschreibt, liegt zugleich der Widerspruch mit der Natur der Ehrenerklä-

rung, als Ehrenstrafe, denn jene Vorschrift enthält die unmögliche Forderung, jemanden zu bestrafen, ohne ihm ein Uebel zuzufügen.

Endlich ist auch in logischer Hinsicht die Eintheilung der Ehrenstrafen, in Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung meiner Ansicht nach, nicht zu rechtfertigen, indem die Abbitte und der Widerruf selbst nur Arten einer Ehrenerklärung sind, folglich der Gattungsbegriff nicht zugleich als Artbegriff bestehen kann.

Aus diesen Gründen dürfte daher in dem Entwurfe, der der Ehrenerklärung noch huldigt, eine Aenderung wünschenswerth seyn.

Ueber Retorsion nach einem erlittenen Angriffe auf Ehre.

Nach der Ansicht unseres Civilgesetzbuches erschien die Ehre als veräusserliches Recht, und beruhend in der öffentlichen Meynung. Diesem Grundsatze gemäss konnte daher der beleidigte Theil, auf sein Recht, Genugthuung durch richterliche Hülfe zu fordern, Verzicht leisten, und der Gesetzgeber musste nach der Forderung der öffentlichen Meynung zur Wiederherstellung der Ehre, oder zur Vergeltung des erlittenen Unrechts alle Mittel er-

lauben, die sich in den Augen derselben, als die zweckmässigsten dazu, darstellten. Da nun die gemeine Meynung eine Genugthuung nach einem erlittenen Angriffe auf Ehre, in der Wiedervergeltung desselben Unrechts findet, so musste vom Gesetzgeber der Retorsion, als zweckmässig, gehuldigt werden.

Der Entwurf betrachtet die Ehre aus einem andern Gesichtspunkte; die Ehre erscheint hienach als unveräusserliches Recht, und beruht mehr in der Achtung des Gesetzes und vor dem Gesetze; daher steht die Ehre im innigsten Zusammenhange mit dem Staate selbst, und heischt von dem Richter, unabhängig von dem Willen des angegriffenen Theiles, nach einem vorliegenden Angriffe, und unaufgefordert, einzuschreiten und das Unrecht zu bestrafen.

Dieser Ansicht ist jedoch der Entwurf nicht ganz getreu geblieben; in Darstellung der Beleidigung ist er hievon abgewichen, indem er theils die Grösse der Strafe, nach dem nachtheiligen Einflusse in der öffentlichen Meynung regelt, theils jene Beleidigungen, welche nicht öffentlich mit Störung oder Gefährde der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zugefügt worden sind, nur auf Verlangen des Beleidigten zur Untersuchung und Strafe zieht.

Es ist zwar nicht zu verkennen, dass, wenn jede Beleidigung in Untersuchung und Strafe gezogen wird, die Polizey anfangs ziemlich beschäftiget werden möchte; allein eben so überzeugt bin ich, dass in einer sich mehrenden Zahl der Verbrechen, kein Grund ihrer Straflosigkeit liegen kann, dass das Bewusstseyn einer unausbleiblichen Strafe, Beleidigungen mindern wird, und dass der Staat bey jeder Beleidigung zur Strafe verbunden ist, weil jede Beleidigung der Ausdruck der Verachtung, und die Verachtung die Quelle aller Verbrechen ist.

Allein ausserdem scheint mir die Unzulässigkeit einer Retorsion auch noch auf andern Gründen zu beruhen.

Jede Retorsion enthält in sich eine Selbsthülfe. Die Selbsthülfe ist in der Regel unerlaubt, und ausnahmsweise unter gewissen Beschränkungen nur für jene Fälle gestattet, wo eine richterliche Hülfe später vergebens gesucht würde.

In einer solchen Lage befindet sich der Beleidigte keineswegs, indem die Ehre nicht mehr auf Vorurtheilen, sondern nur auf der einzig wahren Würde des Bürgers beruht, diese aber gegen eine äussere Einwirkung unverletzbar ist. Mit dieser wahren Ansicht von Ehre verschwinden zugleich alle jene Vorurtheile, in welchen die wahre Ehre seit langer Zeit ihr Grab gefun-

den, und in welchen man in anderer Hinsicht die Rettung seiner Ehre zu finden glaubte, denn bisher war der Blick nur auf die öffentliche Meynnng gerichtet, und nach den Vorurtheilen dieser wurde nicht bloss der Begriff von Ehre, sondern es wurden durch sie, auch zugleich die Mittel bestimmt, durch welche die Ehre aus der Gefahr wieder gerettet werden konnte.

Daher kommt es nun, dass man die Erhaltung seiner Ehre in Mitteln sucht, welche die Gesetze der Vernunft, die Gesetze der Religion und des Staates verletzen. Den sprechendsten Beweis hiefür möge uns der Zweykampf geben. Sein Grund liegt in der öffentlichen Meynung, und seine Fortdauer, in der Fortdauer derselben, weil sie die Ehre giebt, und die Rettung derselben auf die unvernünftigste Weise bedingt. Diese Vorurtheile, worunter auch die Rettung der Ehre durch Retorsion gehört, müssen bey einem reinen Begriffe von Ehre, entweder zusammen fallen, oder man müsste im Gegentheile alle Mittel, seyen sie auch noch so widersinnig, gestatten, wenn sie nur nach der öffentlichen Meynung zum Zwecke führen.

Doch das Gesetz huldigt bey dem Rechte der Retorsion der gemeinen Meynung nicht so weit, dass es alles gestattet, was sie als zweckmässig erheischt, sondern bestimmt der

Retorsion theils gewisse Gränzen, welche sie ohne Strafe nicht überschreiten darf, theils schliesst sie selbige von gewissen Arten der Beleidigungen ganz aus.

Letzteres ist insbesondere bey den Realinjurien der Fall, und der Grund hievon scheint mir darin zu liegen, weil der Gesetzgeber eine Wiedervergeltung dieser Art, als die Quelle grösserer Uebel ansieht. Der Gesetzgeber betrachtet also die Folgen, doch diese können nach meinem Ermessen nicht berechnet werden; denn jede Art eines Angriffes auf die Ehre, er geschehe mit Worten oder Werken, ist ein Ausdruck der Verachtung. Die Grösse, oder die schädlichen Wirkungen hängen nicht von dem Organe ab, wodurch ein Angriff auf Ehre ausgedrückt wird, daher kann eine Verbalinjurie oft viel schädlichere Wirkungen mit sich führen, als eine Realinjurie. Aus demselben Grunde, aus dem nun eine Art von Beleidigung als strafbar erklärt ist, aus demselben, glaube ich, muss auch die andere, als unerlaubt ausgesprochen werden. Findet diese Gleichheit nicht statt, so widerspricht der Gesetzgeber seinen eigenen Grundsätzen, weil er nicht folgerecht alle Mittel zu gebrauchen erlaubt, die zur Wiedervergeltung

die öffentliche Meynung als zweckmässig anerkennt.

Eben dieses ist auch der Fall bey der weiteren Einschränkung des Rechtes der Retorsion, wodurch zur Vorschrift gemacht ist, dass sie, ohne Ueberschreitung des Masses, vergolten werden müsse.

Diese Einschränkung enthält wieder neue Hindernisse, welche eine zweckmässige Anwendbarkeit dieser Vorschrift bezweifeln möchten. Jede Vertheidigung oder Wiedervergeltung muss von der Art seyn, dass der versuchte Angriff dadurch abgewendet, oder die nachtheiligen Folgen, die aus jenem Angriffe hervorgehen könnten, sogleich, und ganz wieder aufgehoben werden. Dieser Forderung entspricht die Retorsion keineswegs; denn hienach war es bisher allgemein anerkannter Grundsatz, dass der Beleidigte nur jene schimpflichen Worte gegen den Beleidiger retorquiren durfte, welche gegen ihn selbst gerichtet waren. Durch diese Beschränkung kann aber in vielen Fällen der Zweck der Retorsion nicht erreicht werden, weil es viele Worte giebt, welche in Beziehung auf den Beleidigten allerdings, in Ansehung des Beleidigers keineswegs, ein Angriff auf Ehre seyn können. So z. B. mag

ein roher Bettler seinen Zweck erreichen, wenn er einen Professor einen Esel schimpft. Der Beleidigte dagegen wird durch die Vergeltung dieser nämlichen Beschimpfung, die nachtheiligen Folgen der erlittenen, nicht zu entfernen im Stande seyn, zumal bey einer Beleidigung selbst unter Personen gleichen Ranges stets die ungünstigere Meynung auf den Beleidigten statt den Beleidiger fällt, und der die Retorsion veranlassende Theil immer strafbarer erscheint.

Um diese Ungleichheit auszugleichen, kann nach Vorschrift unserer Civilgesetze der Richter in der öffentlichen Strafe, welche gegen den Beleidiger, als veranlassenden Theil, vorgeschrieben ist, ein Mittel finden. Dieses Mittel der Ausgleichung verschwindet jedoch in den Augen des Entwurfes, worin bestimmt ist, dass bey der Retorsion weder Untersuchung noch Strafe statt findet.

Diese Bestimmung scheint mir auch noch aus einem andern Grunde sonderbar; denn dieser Punkt bedarf doch wohl einer Untersuchung: ob eine Retorsion vorliege, oder nicht? und sollte die Strafe bey einer eingetretenen Retorsion, auch dann aufgehoben seyn, wenn die gegenseitigen Beleidigungen

mit Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung verbunden sind?

Ueber Infamie.

Die *actio injuriarum aestimatoria*, sagt unser Civilgesetzbuch, zieht die Infamie nach sich, man pflegt aber dem condemnirten Theile die Ehre gemeiniglich in der Sentenz vorzubehalten.

Infamie ist nach dem Ausspruche der Gesetze und der einstimmigen Behauptung unserer Rechtsgelehrten, eine Verminderung der bürgerlichen Ehre. In den deutschen Gesetzgebungen ist das Wort infam gleichbedeutend mit dem Worte ehrlos, oder unehrlich gebraucht. Die neuern Rechtsgelehrten unterscheiden zwischen Infamie und Ehrlosigkeit.

Die Ehrlosigkeit bezeichnet nach ihrer Ansicht die gänzliche Entziehung der bürgerlichen, entweder der gemeinen, oder der besondern bürgerlichen Ehre; in der Infamie dagegen finden sie nur eine Verminderung derselben.

Nach meinem Urtheile scheint auch diese Eintheilung sich nicht rechtfertigen zu lassen.

Das Wort Ehrlosigkeit bedeutet eine gänzliche Abwesenheit, einen Mangel aller Ehre. Eine Armuth dieser Art lässt sich gar nicht denken, weil der Mensch, wenn es möglich wäre, ihn selbst aus aller menschlichen Gesellschaft zu verbannen, doch nie aufhört, Vernunftwesen zu seyn. Die Ehre als vernünftiges Wesen, und hierin liegt zugleich der Grund jeder andern, ist von ihm untrennbar, daher auch der Kettensträfling, obgleich er als bürgerlich todt erklärt ist, noch einen Grad von Ehre besitzt; denn wäre das Gegentheil, so müsste der Gesetzgeber sogar den Mord, an einem Kettensträfling verübt, ungestraft geschehen lassen.

Allein richtet man auch seinen Blick nur auf die bürgerliche Ehre, so kann doch gewiss in dem theilweisen Verluste, entweder der gemeinen, oder bürgerlichen Ehre, keine Ehrlosigkeit liegen, weil wenigstens demjenigen, der nur der besonderen bürgerlichen Ehre verlustig wurde, die gemeine nicht entzogen ist, man folglich in dem Besitze eines Theiles des Ganzen, noch nicht, als des Ganzen beraubt, erklärt werden kann.

Es giebt daher nach meiner Ueberzeuzeugung keine Ehrlosigkeit, sondern nur eine Infamie.

Die Strafe der Infamie äusserte sich bey den Deutschen durch die nachtheiligsten Folgen, nämlich, durch Entziehung aller Würden und Ehrenstellen, durch den Verlust der Glaubwürdigkeit bey Zeugschaften, durch Ausschliessung aus Collegien und Zünften, und den Umgang mit ehrlichen Leuten.

Nach altdeutschen Rechten und Gewohnheiten waren die Ehrlosen nicht nur bund- und gesellschaftslos, konnten nicht nur keine Ehrenstellen erlangen, und keine gültige Zeugschaft leisten, sondern sie durften sich auch weder den Bart scheren lassen, noch zu Pferd sitzen, und noch viel weniger das Gewehr tragen. Die Ehrlosen konnten auch durch keinen Reinigungseid sich von dem Verdachte losmachen, wenn sie eines begangenen Verbrechens halber angeklagt waren; die richterliche Hülfe wurde ihnen versagt, wenn sie einer empfangenen Beleidigung wegen sich zu beschweren Ursache hatten; sie hatten sich weder des Anfalls eines Lehens, noch eines ehrbaren und öffentlichen Begräbnisses zu erfreuen, ja es wurde ein Ehrloser nur für den Schatten eines Menschen geachtet, und wer sich an ihm vergriff, wurde auch nur im Schatten gestraft, indem man ihn beym Scheine der Sonne an die Wand

stellte, und auf seinen Schatten losschlug. Auf diese Weise äussert sich bey uns die Infamie freylich nicht mehr, und eben so wenig sind die Ursachen der Infamie noch dieselben, die sie früher waren. Die nachtheiligste Wirkung besteht nach unserer Gerichtsordnung noch darin: dass jene, welche zum Widerrufe oder zur Abbitte ohne Vorbehaltung der Ehre verurtheilt, als untüchtige Zeugen erklärt sind.

Die Härte dieser Bestimmung ist auffallend, und steht mit den Folgen der übrigen Gesetzesübertretungen in keinem richtigen Verhältnisse.

Es ist zwar nicht zu verkennen, dass die meisten Angriffe gegen die Ehre eines Andern sich auf Unwahrheit gründen, und durch die Behauptung der Unwahrheit das Vertrauen dessen, der sie äussert, in Beziehung auf seine Wahrhaftigkeit, gemindert werden muss; allein nicht allemal ist das Merkmal der Unwahrheit bey einem vorhandenen Angriffe auf Ehre, gegeben; indem nach dem Gesetze man sich auch durch die Aeusserung der Wahrheit dieser Gesetzesübertretung schuldig macht. In allen diesen Fällen kann aber eine Minderung der Wahrhaftigkeit nicht als Folge einer Abbitte ein-

treten, weil die Aeusserung der Wahrheit der sprechendste Beweis der Wahrhaftigkeit ist.

Uebrigens ist derjenige, der sich eines Angriffes auf Ehre schuldig macht, keineswegs einem Meineidigen gleich zu stellen, da dieser, wegen der Unwahrheit seiner Aussage, alle Glaubwürdigkeit nur desshalb verliert, weil er durch einen Eid die Wahrheit seiner Behauptung bestättigte, und das Vertrauen des Staates auf die sträflichste Weise missbrauchte.

In der Ansicht des Gesetzentwurfes erscheint die Infamie in der öffentlichen Ausstellung, in der Entsetzung von Würden und Ehrenstellen, in dem Verlurste aller Glaubwürdigkeit, entweder für immer, oder nur für eine gewisse Zeit, oder in einer Minderung der Wahrhaftigkeit, ebenfalls noch, und als Folge der Uebertretung gewisser Strafgesetze. Allein die Wirkung des Verlustes aller Glaubwürdigkeit besteht auf Seite dessen, der sich z. B. nur einer Beleidigung schuldig macht, auch wenn er zur Abbitte und ohne Vorbehalt der Ehre verurtheilt wird, nicht mehr. Der Verurtheilte erleidet zwar die von dem Gesetze bestimmte Strafe, doch mit dieser nicht auch den

angegebenen Nachtheil, und die Wirkungen sind keine anderen, als jene, welche im allgemeinen auf Gesetzesübertretungen gleicher Art folgen. Eines Vorbehalts der Ehre durch den Richter bedarf es daher nicht mehr, da der Verurtheilte seine Ehre nicht verliert.

Hiedurch ist zugleich mit dem früher bestandenen, nicht zu rechtfertigenden Nachtheile, auch der Widerspruch des bestandenen Gesetzes gelöst, wodurch einestheils ausgesprochen wurde, dass die *actio injuriarum aestimatoria* die Wirkung der Infamie nach sich ziehe, anderntheils aber zugleich verordnet war, dass diese Wirkung der Richter gemeiniglich aufzuheben pflege, folglich durch diese Hingebung in die Willkühr des Richters das Charakteristische einer jeden gesetzlichen Vorschrift ganz beseitigt war.

Endlich nahm durch die neue Bestimmung die Infamie ihre eigenthümliche Natur an, indem sie nur als Folge eines übertretenen Strafgesetzes, nicht mehr aber als Wirkung einer Privatrechtsverletzung und einer Privatgenugthuung hervortritt.

Ueber einen Ehrenangriff in Beziehung auf eine Mehrheit von Personen.

Nach den Grundsätzen des Civilprozesses ist das Daseyn eines Klägers und des Beklagten, dann eines Rechtsverhältnisses zwischen beyden, nothwendige Bedingung. Dieses Rechtsverhältniss muss aber so beschaffen seyn, dass es mit der Person des Klägers, so wie mit der Person des Beklagten im innigsten Zusammenhange steht, und dieser Zusammenhang darf nicht bloss möglich, oder wahrscheinlich, sondern muss nach der absoluten Forderung des Civilrechtes, über allen Zweifel erhaben, gewiss seyn.

Was aber insbesondere einen Angriff auf Ehre betrifft, so muss dargethan seyn, dass der Beklagte bey seiner Handlung die Person des Klägers zur Zielscheibe gehabt habe, dass er gerade dieses Individuum, und kein anders, oder unter andern auch dieses an seiner Ehre angreifen wollte, und angegriffen hat.

Diese Gewissheit ist, wenn der Angriff in der Richtung auf ein oder nur einige Individuen geschah, leichter auszumitteln, als wenn derselbe sich auf eine Mehrheit von

Personen, auf eine Körperschaft, auf einen ganzen Stand, oder auf eine ganze Klasse von Staatseinwohnern bezieht. Für diese Fälle mangelt es, wo nicht immer, doch grösstentheils, an der Gewissheit, dass alle, oder welche einzelne Mitglieder davon, an ihrer Ehre einen Angriff erlitten, denn je grösser die Anzahl der Kläger ist, desto ungewisser ist das Daseyn einer rechtswidrigen Absicht in Beziehung auf jedes einzelne Individuum, weil der ehrenwidrige Angriff eben wegen seiner Allgemeinheit sich nicht mit Bestimmtheit auf jedes Individuum beziehen lässt, weil man nicht mit Gewissheit behaupten hann, dass der Thäter gerade diese Person vor Augen, und ihre Ehre anzugreifen die Absicht gehabt habe, und weil der gemachte Vorwurf eben dadurch, dass er sich auf eine Mehrheit von Personen ausdehnt, an Wahrheit und Gewissheit verliert, und hiedurch die Anwendbarkeit auf jedes Individuum erschwert und unsicher macht.

Es fanden daher die Klagen über einen solchen Ehrenangriff immer ihre Abweisung, weil die Person des Beleidigten nicht juridisch gewiss war, an ungewissen Personen kein Angriff auf die Ehre begangen werden kann, und beym Mangel dieser Gewissheit,

auch das Daseyn einer rechtswidrigen Absicht, nicht angenommen werden konnte.

Allein, was nicht juridisch gewiss ist, giebt desswegen noch keinen Beweis dafür, dass es gar nicht seyn kann, oder auch wirklich nicht ist; daher viele Handlungen, ob sie gleich juridisch nicht gewiss sind, doch nichts desto weniger dieselben nachtheiligen Folgen mit sich führen, wie jene, die dem Richter über allen Zweifel erhaben sind, was insbesondere bey einem Angriff auf Ehre der Fall ist; denn da nach dem Ausspruche des Civilgesetzbuches die Ehre in der öffentlichen Meynung liegt, diese aber nach andern Gesetzen, als der Richter urtheilt, vieles, was dem Richter ungewiss scheint, in den Augen der öffentlichen Meynung klar und deutlich ist, so sind nicht selten dieselben Rechtsnachtheile auch durch diejenigen Handlungen entstanden, deren Gewissheit der Richter bezweifeln zu müssen glaubte.

Uebrigens ist sogar die Ungewissheit oft schon hinreichend, jene ehrenwidrigen Nachtheile zu schaffen, und der obwaltende Zweifel, dass der gemachte Angriff sich eben so leicht auf dieses, als auf jenes Individuum beziehen lässt, genügt schon, die öffentliche

Meynung umzustimmen, zumal dieser Zweifel noch dadurch gehoben wird, dass gewisse Individuen klagbar auftreten. Hiedurch werden nun der gemeinen Meynung, wenn auch früher noch ein Zweifel in Beziehung auf den beleidigten Theil vorschwebte, die beleidigten Individuen ganz kenntlich, die durch ihre Klage, selbst bekennen, dass der gemachte Angriff mit ihrer Person im innigsten Zusammenhange steht.

In ein ganz anderes Verhältniss tritt die beleidigte Ehre, nach dem Entwurfe, nach dessen Ansicht sich die Ehre als ein unveräusserliches Recht, und ein Angriff auf selbige als peinlich oder polizeylich strafbar darstellt. In diesem Gebiete, im Gebiete des Strafrechts aber entscheidet vor allem die Handlung, und die Strafbarkeit hängt, besonders rücksichtlich eines Ehrenangriffes, nicht mehr von der Gewissheit des Umstandes ab, dass auf dieses oder jenes Individuum der geschehene Ehrenangriff gerichtet gewesen, und dass aus allen Beziehungen gerade ein gewisses Individuum kenntlich gemacht ist. Genug ist es für den peinlichen und polizeylichen Richter, dass das Verbre-

chen, wenn auch nur in der Richtung auf eine Gesammtheit von Staatseinwohnern, oder auf einen Theil derselben, vorliegt, und dass er den Thäter kennt. Die bestimmte Kenntniss der Einzelnen, auf welche bey einem allgemeinen Angriffe, die rechtswidrige Absicht besonders gerichtet war, ist ihm nicht mehr nothwendig, denn es handelt sich nicht mehr um die einzelnen Rechte der Privatpersonen, sondern um das Recht der Gesammtheit, nicht mehr um das Interesse der Privaten, sondern um das Interesse des Staates.

Dadurch nun, dass im Strafrechte die Handlung, als der vorzüglich strafbare Gegenstand hervortritt, und das Daseyn eines bestimmten angeschuldigten Individuums nicht mehr von der früher geforderten juridischen Gewissheit abhängt, folglich auch die Existenz einer rechtswidrigen Absicht nicht mehr in einem über alle Zweifel erhabenen, gewissen Zusammenhange mit jedem Einzelnen stehen muss, und dass zugleich aus einer rechtswidrigen Handlung, eine ihr entsprechende rechtswidrige Absicht als vorhanden, so lange angenommen wird, als nicht die Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit des

Gegentheils erhellt, verschwinden auch jene Hindernisse, welche im Civilprozesse dem Beleidigten die Realisirung seines Rechts erschwerten, oft sogar unmöglich machten, und den Beleidiger von der Strafe sicherten, indem der Civilrichter bey dem früheren Verhältnisse, da es sich um die Rechte und Gewissheit einzelner Privaten handelte, im Mangel dieser Gewissheit, eine Strafe über den Beleidiger nicht verhängen konnte, und eine Anzeige im polizeylichen Wege zu machen übergieng; dagegen derselbe jetzt dem Auge der Polizey nicht mehr so leicht entgehen kann, dieses zugleich für die Rechte der Gesammtheit wacht, den Zusammenhang der ehrenwidrigen Handlung mit dem allgemeinen Interesse besser kennen muss, und nach diesem mehr oder minder nachtheiligen Zusammenhange zu strafen berechtigt und verpflichtet ist.

Zur Strafe auf einen Ehrenangriff, der an einer Familie, an einer Körperschaft, oder an einer ganzen Klasse von Staatseinwohnern begangen wurde, bestimmt das Gesetz Arrest bis zu drey Monaten oder eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden.

Hiedurch, und aus der Vergleichung des Artikels 320 ersieht man, dass ein Angriff auf Ehre der Regel nach als höher strafbar erklärt ist, wenn derselbe in Beziehung auf die genannte Mehrheit der Personen begangen wurde, und zwar mit Recht, weil nämlich gewisse Körperschaften, oder gewisse Stände ein besonderes, ein erhöhtes Vertrauen des Staates besitzen, weil man einer solchen Mehrheit von Personen, seinem Verhältnisse nach, oft auch eine besondere Achtung schuldig ist, und weil auch aus dem Umfange des Angriffes, auf die Grösse und Bösartigkeit der Absicht geschlossen werden kann. Je grösser nun das Vertrauen ist, das eine solche Gesammtheit von Personen in den Augen des Staates geniesst, je mehr man zu einer besondern Hochachtung verpflichtet ist, und je grösser und bösartiger die der Handlung zum Grunde liegende Absicht erscheint, desto grösser und strafbarer ist zugleich der begangene Angriff.

Doch nicht jede Körperschaft, jeder Stand, oder irgend eine andere Gesammtheit wirkt mit gleichen Kräften zur Realisirung des Staatszweckes mit, sondern gewisse Stände geniessen nach ihrer mindern Mit-

wirkung zum allgemeinen Besten, auch mindere Rechte, ein geringeres Vertrauen, und nicht überall ist die ehrenwidrige Handlung auch von gleicher Beschaffenheit, daher muss sich auch die Strafbarkeit derselben vermindern, und zwar um so mehr, je allgemeiner die gemachte Beschuldigung ist, je mehr sich die Wahrscheinlichkeit des geäusserten Vorwurfes verliert, und je weniger dieser einer Anwendung auf bestimmte Individuen fähig ist. Es ist desswegen ein Angriff dieser Art weniger strafbar, als jener, der sich nur auf ein bestimmtes Einzelnwesen bezieht.

Dieses Verhältniss hat auch weise der Entwurf berücksichtigt, so, dass die Strafbestimmung auch bey einem Ehrenangriff auf eine ganze Familie, eine Körperschaft, einen Stand oder eine ganze Klasse von Staatseinwohnern, von dem geringsten Strafgrade seinen Anfang nimmt.

Durch diese Darstellung glaube ich nun die wesentlichsten Punkte der in Frage stehenden Lehre nicht übergangen zu haben, und es sey mir nur noch erlaubt, darüber meine Besorgniss zu äussern, es möchte bey

der Einführung des neuen Gesetzes, durch gänzliche Aufhebung der alten Bestimmungen, jenes am Mangel der Vollständigkeit leiden, oder es möchten, im entgegengesetzten Falle, wenn das Alte subsidiarisch seine Gültigkeit behaupten soll, manche Ungereimtheiten, als fortdauernd bestehen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kammerer, Peter,

Prüfung des Entwurfes zum neuen Strafgesetzbuche

München 1823

Bavar. 4071,22
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10383940-1